

Rechtsanwälte & Kanzleien

Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe



Steuerrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Peter C. Weyand Fachanwalt für Steuerrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59063 Hamm	Tel. 02381/9199-165 kahlert-padberg.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Stefan Ortmann, LL.M.	Willy-Brandt-Platz 9 59063 Hamm	Tel. 02381/9199-165 kahlert-padberg.de

Steuerstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Steuerberater Schröder & Vogel	Dipl.-Kfm. Oliver Schröder Rechtsanwalt und Steuerberater	Werler Str. 228 59063 Hamm	Tel. 02381/54320-0 www.schroeder-vogel.de
Minoggio Rechtsanwältinnen	Peter Wehn Fachanwalt für Straf- u. Steuerrecht	Südring 14/Ecke Goethestr. 59065 Hamm	Tel. 02381/92076-0 www.minoggio.de

Sozialrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Bürogemeinschaft Bieker & Mosbacher	Tina Mosbacher Fachwältin f. Familien-u. Sozialrecht	Werler Str. 113/115 59063 Hamm	Tel. 02381/4364499 www.kanzlei-mosbacher.de

Strafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kröner	Dr. Kröner	Marker Allee 85 59071 Hamm	Tel. 02381/3056710 www.ra-koener.de
Minoggio Rechtsanwältinnen	Peter Wehn Fachanwalt für Straf- u. Steuerrecht	Südring 14/Ecke Goethestr. 59065 Hamm	Tel. 02381/92076-0 www.minoggio.de

Verkehrsstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
HAKRE Rechtsanwältinnen	André Hochmann	Münsterstr. 5 HAMTEC - Haus 4	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-151 kahlert-padberg.de

Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNE
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977

Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNE
Kanzlei Demnitz & Bockel	Jobst Demnitz Fachanwalt f. Verkehrsrecht	Schillerstr. 7 59065 Hamm	Tel. 02381/9 11 01 www.demnitz-bockel.de
HAKRE Rechtsanwältinnen	K. Martin Hake Spezialist für Autorecht	Münsterstr. 5 HAMTEC - Haus 4	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-151 kahlert-padberg.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Heinz-Georg Mühling Vertrauensanwalt des AvD	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-211 kahlert-padberg.de
Kanzlei Günter Neumann	G. Neumann	Marker Allee 83 59071 Hamm	Tel. 02381/3 05 72 73 Fax 02381/3 05 72 75
Rechtsanwaltskanzlei Speth & Forsmann	Alexander Speth	Brückenstraße 19 59065 Hamm	Tel. 02381/1 20 51 www.kanzlei-brueckenstrasse.de

Verwaltungsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Dr. Michael Klostermann Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de

Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Kanzlei Heimann Hallermann	Nora Lakeberg	Heßlerstraße 47 59065 Hamm	Tel. 02381/9208025 n.lakeberg@heimann-partner.com
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Thiemo Loof Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtsschutz	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de
Dominicus - Jersch Rechtsanwältinnen	Dr. Ulrike Hädrich-Riedenklaue	Südring 18 59065 Hamm	Tel. 02381/97312-0 rae@dominicus-jersch.de

Wohnungseigentumsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Hildebrand	Jörg Hildebrand Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Alter Uentropfer Weg 61 59071 Hamm	Tel. 02381/88110 Fax 02381/88122
Rechtsanwaltskanzlei Speth & Forsmann	Alexander Speth Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Brückenstraße 19 59065 Hamm	Tel. 02381/1 20 51 www.kanzlei-brueckenstrasse.de

„Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe“ finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung.
Medienberatung: Bettina Steube / Tel.: 023 81/105-253 / Fax 023 81/105-192 / E-mail: bsteube@wa.de

Westfälischer Anzeiger

Ihr gutes Recht

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Erneut hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einer aktuellen Entscheidung vom 15.03.2012 (Az. 8 AZR 160/11) zu dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geäußert.

In dem zur Entscheidung gestellten Fall hatte sich ein Mann auf eine ausgeschriebene Stelle für eine Lehrkraft bei einer Justizvollzugsanstalt beworben. Der Bewerber machte darauf aufmerksam, anerkannt Schwerbehinderter nach dem SGB IX zu sein. Mit Schreiben vom 29.08.2008 lehnte das beklagte Bundesland die Bewerbung des Klägers ab. Das Schreiben ging dem Kläger am 02.09.2008 zu. Mit einem bei dem beklagten Bundesland am 04.11.2008 eingegangenen Schreiben meldete der Kläger seines Erachtens bestehende Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche an, weil er nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden war.

Wie bereits die Vorinstanzen - Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht - vertritt auch das BAG die Auffassung, dass der Kläger die Frist des § 15 Absatz 4 AGG nicht eingehalten hat.

Danach ist der Anspruch innerhalb einer Frist von 2 Monaten schriftlich geltend zu machen. Im Fall der Bewerbung beginnt die Frist mit dem Zugang der Ablehnung.

Das BAG hat in dem konkreten Fall ausgeführt, dass der Kläger

mit Erhalt des Ablehnungsschreibens am 02.09.2008 in der Lage war, die Benachteiligung und etwaig bestehende Ansprüche geltend zu machen. Diese Frist hat der Kläger vorliegend versäumt. Sein Schreiben ist 2 Tage zu spät bei dem beklagten Bundesland eingegangen.

Ausdrücklich hat das Bundesarbeitsgericht die in dem AGG durch den Gesetzgeber verankerte Frist für wirksam erachtet,



Dr. Stephan Renners
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

insbesondere auch unter Berücksichtigung europäischen Rechtes.

Die Entscheidung des BAG stellt einen erneuten Fingerzeig an alle Betroffenen dar, sich über Fristen zu informieren und diese penibel zu beachten.

Das AGG - umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz

Achtung! Frist!

genannt - soll Benachteiligungen aus Gründen

der Rasse und ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion und Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität

verhindern und beseitigen. Zur Verwirklichung dieser gesetzgeberischen Zielsetzung sind zu Gunsten der geschützten Personengruppen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber vorgesehen, sofern diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

In der täglichen Praxis kommt es insbesondere vielfach zu so genannten mittelbaren Diskriminierungen. Beispielhaft sei auf den Fall hingewiesen, dass ein Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten kein Urlaubsgeld zahlt. In besonderer Weise betroffen sind in diesem Fall bei statistischer Betrachtung insbesondere Arbeitnehmerinnen, weil diese im Vergleich zu Arbeitnehmern häufiger parallel Erziehungsaufgaben in der Familie wahrnehmen und deshalb in Teilzeit arbeiten. Die durch den Arbeitgeber gewählte Regelung wirkt sich damit in besonderer Weise geschlechtsbezogen aus und wäre als mittelbare Diskriminierung zu qualifizieren.

Das AGG gestattet jedoch durchaus auch unterschiedliche Behandlungen wegen des Geschlechts. Eine solche unterschiedliche Behandlung ist beispielsweise rechtlich zulässig, sofern das Geschlecht wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit darstellt, beispielsweise im Fall der Einstellung einer Balletttänzerin.

Kommt es zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, hat ein betroffener Arbeitnehmer ein Beschwerderecht. Der Arbeitgeber ist alsdann dazu gehalten, die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung zu ergreifen.

Im Fall der Belästigung kann zu Gunsten des Arbeitnehmers ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen. Ergreift der Arbeitgeber in einem solchen Fall keine oder ungeeignete Maßnahmen, um eine Belästigung zu beenden, kann der Arbeitnehmer die arbeitsvertraglich geschuldete

Leistung verweigern, sofern dies zu seinem Schutz erforderlich ist. Den Anspruch auf Entgelt behält der Arbeitnehmer.

Weiter hat der betroffene Arbeitnehmer unter Umständen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche. Die Höhe der Ansprüche richtet sich unter anderem nach der Art und Schwere der Interessenschädigung, nach dem Anlass und den Beweggründen des Arbeitgebers, der Dauer, dem Grad des Verschuldens des Arbeitgebers sowie danach, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

In diesem Zusammenhang ist - wie zuvor aufgezeigt - von entscheidender Bedeutung, dass Ansprüche innerhalb einer Frist von 2 Monaten bei dem Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, verfallen bestehende Ansprüche ersatzlos.

In der Praxis ist vor diesem Hintergrund zu äußerster Sorgfalt zu raten, sofern Fristenregelungen gelten.

Kahlert Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare